

sen Schwierigkeiten, die mit seiner Anwendung in der Praxis unweigerlich verbunden sind, in einzelnen Fällen nicht eingehalten worden ist.

Der Ausschuss gegen die Folter hat die Schweiz nicht um Ergänzung ihres Berichts ersucht. Gemäss Artikel 19 des Ueberkommens gegen die Folter wird unser Land dem Ausschuss seinen nächsten Bericht im Jahr 1993 vorlegen.

2. Bei der Ausarbeitung des nächsten Berichts werden die interessierten Kreise, und damit auch die Eidgenössische Kommission für Flüchtlingsfragen, über die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der effektiven Anwendung des Non-Refoulement-Grundsatzes in der Schweiz stellen, konsultiert werden.

3. Im Falle, dass eine in diesem Bereich zuständige internationale Behörde oder ein Gericht unseres Landes den Bundesrat für eine Folterhandlung, die von einem Drittstaat gegenüber einer aus der Schweiz weggewiesenen Person begangen worden ist, indirekt verantwortlich machen sollte, werden die Schweizer Behörden das Opfer gemäss Artikel 14 des Ueberkommens von 1984 gegen die Folter entschädigen.

4. Von einer Diskrepanz zwischen dem EDA und dem EJPD mit Bezug auf die Achtung der internationalen Bestimmungen über den Schutz verfolgter Personen kann nicht die Rede sein. In Ziffer 1 ist auf einzelne Probleme bei der praktischen Anwendung des Non-refoulement-Prinzips hingewiesen worden.

Das EJPD (DFW) arbeitet mit dem EDA (Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik und Direktion Völkerrecht) in den Grundsatzfragen betreffend Asyl und das Problem des Non-refoulement zusammen.

Das EJPD ist jedoch für die Respektierung des Non-refoulement-Prinzips in den einzelnen Entscheiden verantwortlich. Es arbeitet mit den Schweizer Vertretungen im Ausland zusammen, welche auf seine Anfrage hin Untersuchungen im Herkunftsland oder am Ort des letzten Aufenthalts der Gesuchsteller durchführen (vgl. Antwort auf Frage Müller-Aargau, Fragestunde vom 2.10.1989). Eine Konsultation des EDA in jedem konkreten Fall ist nicht zuletzt aus organisatorischen und personellen Gründen nicht möglich.

5. Das EDA (Dienst für Menschenrechte) verfügt über eine ausführliche Dokumentation im Bereich der Menschenrechte, welche auch dem DFW offensteht, und es arbeitet eng mit zahlreichen nicht gouvernementalen Organisationen, welche in diesem Gebiet tätig sind, zusammen (vgl. Geschäftsbericht 1989, EDA, Lit. D, Ziff. 1/6, Antwort auf Postulat Ziegler).

Bevor er einen Asylbewerber wegweist, prüft der DFW sorgfältig, ob es Gründe zur Annahme gibt, dass dieser eine Behandlung riskiert, welche gegen die Menschenrechte verstösst. Diese Prüfung geschieht in Zusammenarbeit mit den Hilfswerken und den Organisationen zum Schutze der Menschenrechte. Eines der verschiedenen Elemente zur Einschätzung der Situation ist die Meinung der erwähnten Organisationen, soweit sie sich auf konkrete Tatsachen bezieht. Im weiteren arbeiten die Bundesbehörden in Fragen der internationalen Flüchtlingspolitik seit jeher eng mit dem Uno-Hochkommissariat für Flüchtlinge zusammen.

Es ist hervorzuheben, dass jede Person, die eine Verletzung des Non-refoulement-Prinzips vorbringt, Beschwerde bei der Europäischen Menschenrechtskommission führen kann, indem sie Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention anruft. Wie die Schweiz in ihrem Bericht an den Ausschuss gegen die Folter erwähnt hat, ist dies bereits mehrmals geschehen. Bis heute sind alle diese Beschwerden als unzulässig erklärt worden.

Le président: L'interpellatrice n'est pas satisfaite de la réponse du Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion offensichtliche Mehrheit
Dagegen Minderheit

89.654

Interpellation der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Drogenpolitik

Interpellation du groupe de l'Union démocratique du Centre Politique de lutte contre la drogue

Wortlaut der Interpellation vom 4. Oktober 1989

In der schweizerischen Drogenpolitik sind alarmierende Aufweichungstendenzen der geltenden, im Betäubungsmittelgesetz verankerten Grundsätze zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs im Gang. Das Gesetz wird heute nicht mehr vollzogen. Verschiedene Kreise bis hin zu Exekutivmitgliedern fordern eine «liberalere» Drogengesetzgebung. Die liberale Drogenpolitik hat aber versagt. Anerkannte Fachleute warnen vor der Liberalisierung der Drogenpolitik. Die Tendenzen im Ausland weisen in dieselbe Richtung; Staaten wie England, Israel und Holland beispielsweise verschärfen die Drogenbekämpfung. Beispielhaft für die Tendenzen in der Schweiz ist die Demarche der Berner Regierung in Sachen Straffreiheit des Drogenkonsums und Legalisierung von leichten Drogen sowie die Einrichtung von «Fixerstüblis». Gleiches steht im Kanton Zürich zur Diskussion, wo im Kantonsrat ein Postulat überwiesen wurde, das die Regierung verpflichtet, auf eidgenössischer Ebene eine Standesinitiative einzureichen, wonach das Betäubungsmittelgesetz so zu lockern wäre, dass leichte Drogen straffrei ausgingen. Die Empfehlungen im Drogenbericht der Subkommission «Drogenfragen» der Eidgenössischen Betäubungsmittelkommission gehen teilweise in ähnliche Richtung. Derselben Bericht kann entnommen werden, dass aber alle Drogen «ein nicht zu vernachlässigendes Abhängigkeits- und Gefährdungspotential besitzen». Wir fragen deshalb den Bundesrat an:

1. Hinter welche Zielsetzungen einer eidgenössischen Drogenpolitik stellt sich der Bundesrat, und wie gewichtet er die einzelnen Aspekte (gesellschaftliche Aspekte, Volksgesundheit, individuelle Gesundheit, Drogenabstinenz u. a.)?
2. Teilt er die Auffassung, dass das geltende Betäubungsmittelgesetz heute nicht mehr konsequent angewendet wird?
3. Wie beurteilt er die Entwicklung der schweizerischen Drogenpolitik im Hinblick auf die Entwicklung im Ausland?
4. Wie stellt sich der Bundesrat zu den Forderungen des erwähnten, im Kanton Zürich überwiesenen Postulats? Wie stellt er sich zur Erteilung einer Sonderbewilligung durch das eidgenössische Gesundheitsamt für eine medizinisch kontrollierte, staatliche Opiatabgabe, wie sie im Kanton Zürich diskutiert wird?
5. Ist der Bundesrat auch der Meinung, die Anstrengungen zur Eindämmung des Drogenmissbrauchs sollten im therapeutischen und prophylaktischen Bereich massgeblich verstärkt werden? Welche Massnahmen gedenkt er zu ergreifen?

Texte de l'interpellation du 4 octobre 1989

La politique de lutte contre la drogue en Suisse semble s'écarter aujourd'hui de manière alarmante des principes énoncés dans la loi fédérale sur les stupéfiants pour lutter contre l'abus de ceux-ci. A l'heure actuelle, cette loi n'est plus appliquée aussi scrupuleusement qu'auparavant. Certains milieux, y compris quelques membres de l'exécutif, vont même jusqu'à plaider en faveur d'une libéralisation de la législation en matière de stupéfiants. Mais l'assouplissement de cette politique de lutte contre la drogue est vouée à l'échec. Les spécialistes reconnus ne nous mettent-ils pas en garde contre la libéralisation de la politique de lutte contre la drogue? D'autres pays, comme par exemple la Grande-Bretagne, Israël et les Pays-Bas intensifient aujourd'hui la lutte contre la drogue. La Suisse, par contre, se distingue par une attitude opposée: le gouvernement du canton de Berne envisage de dépénaliser la

consommation de la drogue, de légaliser certaines drogues douces, ainsi que d'ouvrir des locaux réservés aux drogués. Le canton de Zurich pense adopter à son tour de telles mesures: un postulat déposé auprès du Grand Conseil exhorte le gouvernement du canton de Zurich à déposer, au niveau fédéral, une initiative du canton en faveur d'un assouplissement de la loi fédérale sur les stupéfiants, de façon à légaliser toutes les drogues douces et à dépénaliser l'acquisition à des fins de consommation personnelle de toutes les drogues. La sous-commission «Drogue» de la Commission fédérale des stupéfiants recommande dans son rapport l'adoption de mesures similaires. On peut pourtant lire dans ce même rapport que toutes les drogues recèlent un danger potentiel non négligeable de dépendance physique.

Aussi, nous demandons au Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Quels objectifs le Conseil fédéral vise-t-il dans sa politique de lutte contre la drogue et quel poids accorde-t-il aux différents domaines sociaux (notamment la santé publique, la santé des individus et l'abstinence)?
2. Le Conseil fédéral reconnaît-il que la loi en vigueur sur les stupéfiants n'est plus appliquée de façon stricte?
3. Au vu des tendances actuelles qui se dessinent à l'étranger, quelle est l'opinion du Conseil fédéral sur la politique suisse en matière de stupéfiants?
4. Quelle est la position du Conseil fédéral face au postulat susmentionné déposé dans le canton de Zurich? Le Conseil fédéral envisage-t-il de faire délivrer par l'Office fédéral de la santé publique une autorisation spéciale permettant la distribution gratuite par l'Etat, et sous contrôle médical, des opiacés, comme il en est question dans le canton de Zurich?
5. Le Conseil fédéral ne partage-t-il pas l'avis selon lequel il faudrait redoubler d'efforts pour éliminer l'abus de stupéfiants dans les domaines thérapeutique et prophylactique? Quelles mesures le Conseil fédéral envisage-t-il de prendre?

Sprecher – Porte-parole: Frey Walter

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Februar 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 14 février 1990

Der Bundesrat ist sich der Drogensucht sowie der damit zusammenhängenden Probleme vollauf bewusst und hat die davon ausgehende Bedrohung für die Gesellschaft, welche durch die Aids-Epidemie eine erhebliche Verschärfung erfahren hat, erkannt.

Zusätzliche Mittel zur Bekämpfung der illegalen Drogeneinfuhr wurden deshalb bereits freigesetzt. So wurde auf nationaler Ebene die Zentralstelle des Bundes zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels um 15 Stellen verstärkt und auf internationaler Ebene der Beitrag der Schweiz zum Uno-Drogenbekämpfungsfonds erheblich erhöht. Die Einführung des strafrechtlichen Tatbestands der Geldwäscherei befindet sich zurzeit in parlamentarischer Beratung.

Ferner hat der Bundesrat den Bericht der Subkommission «Drogenfragen» der Eidgenössischen Betäubungsmittelkommission über die Aspekte der Drogensituation und Drogenpolitik in der Schweiz, welcher im Juni 1989 veröffentlicht wurde, den Kantonen und interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Auswertung dieser Vernehmlassung zu den Analysen und Vorschlägen der Kommission wird im Frühjahr 1990 dem Bundesrat unterbreitet werden und als Grundlage für die zu definierende Drogenpolitik des Bundes dienen.

Der Bundesrat wird erst nach der Festlegung der Drogenpolitik zu den in der Interpellation aufgeworfenen Fragen einzeln Stellung nehmen können. Namentlich die kontrovers diskutierten Fragen der Strafbefreiung des Drogenkonsums und der staatlich kontrollierten Abgabe von Opiaten werden eine eingehende und sorgfältige Prüfung erfordern, da die Abschätzung der Folgen der vorgeschlagenen Möglichkeiten

äusserst schwierig ist. Es gilt, der Ausbreitung des Drogenkonsums entgegenzuwirken und auch dem Leid der bereits Drogenabhängigen und ihren Familien Rechnung zu tragen. Bei der Formulierung der schweizerischen Drogenpolitik werden auch die Entwicklungen im Ausland sowie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu berücksichtigen sein.

Allerdings kann in teilweiser Beantwortung der Frage 1 bereits heute festgehalten werden, dass die Zielsetzung einer jeden Drogenpolitik die Verhinderung des Drogenmissbrauchs ist. Die Aufgabe wird sein, in erster Linie die Abhängigkeitsprobleme zu verhindern und dort, wo die Vorbeugung versagt hat, den betroffenen Personen – unabhängig von ihrem Willen, von der Sucht loszukommen – die nötige Betreuung und therapeutische Hilfe zukommen zu lassen.

Daraus folgt die Beantwortung der Frage 5: Ohne Zweifel wird der therapeutischen Betreuung sowie der Prävention eine zentrale Rolle zuzuordnen sein. In diesem Zusammenhang kann bemerkt werden, dass das Bundesamt für Gesundheitswesen, in Zusammenarbeit mit den Kantonen, beauftragt ist, eine Strategie der primären Prävention zur Verhinderung des Drogenkonsums sowie zur Bekämpfung der durch den Drogengebrauch verursachten Ausbreitung von Aids zu entwickeln. Betreffend Frage 4 kann festgestellt werden, dass das geltende Betäubungsmittelgesetz (BetmG) eine kontrollierte Abgabe von Heroin oder anderer Drogen zu sozial-therapeutischen Zwecken nicht gestattet; Artikel 8 Absatz 5 BetmG lässt eine Ausnahmebewilligung durch das Bundesamt für Gesundheitswesen nur in ganz bestimmten Fällen zu, welche diesen Zweck aber nicht umfassen.

Le président: Les interpellateurs ne sont pas satisfaits de la réponse du Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion
Dagegen

offensichtliche Mehrheit
Minderheit

89.680

Interpellation Hafner Rudolf Zwangsmassnahmen bei MMR-Massenimpfungen Vaccinations collectives ROR. Mesures coercitives

Wortlaut der Interpellation vom 6. Oktober 1989

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Frage zu beantworten: Gedenkt der Bundesrat, mittel- oder langfristig repressive Zwangsmassnahmen (z. B. Zwangsimpfungen, Aussperrung der Kinder von Schulen) anzuordnen, damit ein hoher Durchimpfungsgrad erreicht wird, obwohl heute die MMR-Massenimpfungen aus rechtlicher Sicht freiwillig sind und die Bevölkerung in der Schweiz generell sensibel auf Zwangsmassnahmen im Gesundheitsbereich reagiert?

Texte de l'interpellation du 6 octobre 1989

Le Conseil fédéral envisage-t-il de prendre des mesures coercitives à long ou à moyen terme pour augmenter le pourcentage de personnes vaccinées en Suisse (par exemple, lancer une campagne de vaccinations obligatoires, exclusion de l'école les enfants malades) et cela en dépit du fait que la vaccination collective ROR n'est juridiquement pas contraignante et que la population en Suisse réagit dans l'ensemble plutôt mal aux mesures imposées dans le domaine de la santé publique?

Interpellation der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Drogenpolitik

Interpellation du groupe de l'Union démocratique du Centre Politique de lutte contre la drogue

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.654
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	741-742
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 485

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.